



[EJH] Evangelische Jugend Hamburg

Präambel

Als evangelischer Jugendverband in Hamburg haben wir Träume und Visionen für unsere Stadt, die Kirche und die Welt. Unser christlicher Glaube und die Bibel bilden die Basis für das, was wir tun. Auf dieser Grundlage engagieren wir uns für Kinder und Jugendliche und mischen uns ein.

Ihr sollt lebendig sein und immer wieder reflektieren. Niemand soll sich wichtiger als andere fühlen und jeder soll tun, was er kann. Lass Nächstenliebe wachsen und habe keine Vorurteile anderen Menschen gegenüber.

Aus: Jugendliche twittern Römer 12 „und Gott chillte – die Bibel in Kurznachrichten“, Projekt chrison in Kooperation mit evangelisch.de, Frankfurt 2009

Unsere Grundsätze sind:

Glauben leben

Kinder und Jugendliche erfahren den christlichen Glauben lebensnah und befreiend.

Selbst bestimmen

Kinder und Jugendliche vertreten selbstbewusst ihre Interessen. Sie bestimmen selbst die Vorhaben und Themen, die ihnen wichtig sind und Spaß machen.

Gestalten lernen

Kinder und Jugendliche gestalten Gesellschaft und Kirche aktiv mit. Darin werden sie gefördert, unterstützt und die dafür notwendigen Räume geschaffen.

Verantwortung übernehmen

Kinder und Jugendliche übernehmen Verantwortung für ein demokratisches, soziales und gerechtes Leben und Miteinander aller Menschen in Hamburg und der Welt.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Evangelische Jugend Hamburg (EJH) nimmt Aufgaben der evangelischen Jugendarbeit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Evangelisch-Reformierten Kirche (ERK) auf dem Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg als Jugendverband wahr.
- 1.2. Sie betreibt Jugendarbeit im Sinne des §11 und ist Jugendverband gemäß § 12 des Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG) / Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
- 1.3. Grundlage für die Arbeit der EJH ist diese Satzung und die Ordnung für die Jugendarbeit in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2. Aufgaben

2.1. Ehrenamtlichkeit

Als Jugendverband richtet sich der Blick der EJH vor allem auf die Ehrenamtlichen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Hamburg in Gemeinden, Regionen und Kirchenkreisen mitwirken.

Hier sind ihre Aufgaben vor allem die

- a) Schaffung von Möglichkeiten und Strukturen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen.
- b) Schaffung, Unterstützung, Koordination und Durchführung von Angeboten zur Schulung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie zur außerschulischen evangelischen Jugendbildung.

2.2. Weitere Aufgaben sind:

- a) Gemeinsam mit den lokalen, regionalen und überregionalen kirchlichen Anbietern wirkt die EJH bei der Koordination von Aktivitäten der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit.
- b) Zu den Aufgaben des Jugendverbandes gehören die Anregung und Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten, wie z.B. Seminaren der außerschulischen Jugendbildung, Veranstaltungen, Projekten, Freizeiten, Jugendtagen und Jugendgottesdiensten.
- c) Der Jugendverband unterstützt außerdem die Arbeit der Hauptamtlichen der Kinder und Jugendarbeit in den Gliederungen der in Absatz 1 genannten Kirchen.
- d) Die EJH nimmt zu politischen und gesellschaftlichen Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, Stellung und koordiniert dies mit den genannten Ebenen.
- e) Die EJH wirkt bei der Vertretung der evangelischen Jugendarbeit in Hamburg gegenüber der Öffentlichkeit, den kirchlichen Stellen, öffentlichen Trägern der Jugendarbeit und den freien Trägern der Jugendarbeit in Hamburg mit. Sie ist Mitglied im Landesjugendring Hamburg. Sie fördert die Zusammenarbeit der Jugendverbände in Hamburg.

2.3. Finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit

- a) Beantragung öffentlicher Zuschüsse für den Jugendverband EJH und Entscheidung über die Vergabe der Mittel im Rahmen der gesetzlichen Richtlinien.
- b) Unterstützung der Mitglieder bei der Einwerbung von Drittmitteln (Fundraising).

3. Organe der EJH

3.1. Die Organe der EJH sind:

- Jugendausschüsse oder Jugendvertretungen
- Vollversammlung
- Vorstand

[EJH] Evangelische Jugend Hamburg

3.2. Die Jugendausschüsse oder Jugendvertretungen in den Gemeinden, Regionen und Kirchenkreisen.

- a) Sie arbeiten an den jeweiligen Schwerpunktthemen und diskutieren die Arbeit, Projekte und Aufgaben der EJH in den jeweiligen Ebenen der Gemeinden, Regionen und Kirchenkreise.
- b) Sie werden regelmäßig über die Arbeit der EJH durch den Vorstand informiert.
- c) Sie entsenden ihre VertreterInnen in die VV (Vollversammlung der EJH) entsprechend dem Schlüssel unter 3.3.c).

3.3. Die Vollversammlung der EJH (VV)

- a) Sie berät und beschließt Aufgaben, Projekte und Fragen gesamtverbandlichen Interesses.
- b) Die VV nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt ihm auf Antrag Entlastung.
- c) Die VV setzt sich aus den ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Jugendausschüsse bzw. Jugendvertretungen der Gemeinden, Regionen, Kirchenkreise und einem/r ehrenamtlichen VertreterIn des Nordelbischen Jugendausschusses oder der Nordelbischen Jugendvertretung zusammen.
 - Stimmberechtigt in der VV sind:
 - Die anwesenden VertreterInnen der Gemeinden oder Regionen mit jeweils einer Stimme pro Gemeinde oder Region. Es können nicht mehr Stimmen aus einer Region wahrgenommen werden, als Gemeinden zu einer Region gehören.
 - Die anwesenden VertreterInnen der beiden Kirchenkreise (Hamburg-West / Südholstein, Hamburg-Ost) mit je drei Stimmen.
 - Der / die VertreterIn des Nordelbischen Jugendausschusses mit einer Stimme.
 - EJH-Vorstandsmitglieder und der / die BildungsreferentIn der EJH sowie die MitarbeiterInnen der Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene und die / der VertreterIn des Nordelbischen Jugendpfarramtes nehmen mit beratender Stimme teil.
- d) Die VV tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands zusammen. Auf Antrag von Jugendvertretungen aus mindestens fünf Gemeinden oder von Jugendvertretungen mindestens eines Kirchenkreises und zweier Gemeinden müssen außerordentliche VV durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand kann selbst ebenfalls zu außerordentlichen VV einladen.
- e) Die VV wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit die Vorstandsmitglieder und deren StellvertreterInnen für zwei Jahre. Alle anwesenden VertreterInnen und beratenden Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht.
- f) Die VV kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden VertreterInnen dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands das Misstrauen aussprechen.
- g) Die VV wählt auf Vorschlag des Vorstands die Vorsitzende / den Vorsitzenden und eine/n StellvertreterIn für zwei Jahre.
- h) Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 stimmberechtigte VertreterInnen gemäß 3.3.c. anwesend sind, von denen mindestens 2 einer Kirchenkreisjugendvertretung angehören.

[EJH] Evangelische Jugend Hamburg

3.4. Der Vorstand

Aufgaben des Vorstands

- a) Er vertritt die Evangelische Jugend Hamburg. Er erarbeitet die inhaltlichen Schwerpunkte für die EJH.
- b) Die / der Vorsitzende vertritt die EJH nach außen und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- c) Der Vorstand beschließt den Haushalt der EJH.

Struktur des Vorstands

- d) Der Vorstand tagt regelmäßig.
- e) Außerordentliche Sitzungen können auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes einberufen werden.
- f) Der Vorstand ist wie folgt zusammengesetzt:
 - Sechs stimmberechtigte ehrenamtliche Vorstandsmitglieder sowie drei ehrenamtlichen StellvertreterInnen.
 - Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:
 - Je ein/e VertreterIn der Jugendarbeitsbereiche der Kirchenkreise auf Hamburgischem Staatsgebiet.
 - Der / die BildungsreferentIn der EJH.
 - Der / die ReferentIn der ERK.
 - Ein / Eine VertreterIn des Nordelbischen Jugendpfarramts.
- g) Der Vorstand kann zu einzelnen Fragen ihm zuarbeitende Ausschüsse einsetzen. Zu diesen Ausschüssen können weitere Personen geladen werden.
- h) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- i) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

4. Kassenführung, Stellen für MitarbeiterInnen

- 4.1. Das Haushaltsrecht liegt beim Vorstand.
- 4.2. Die Kassenführung der EJH liegt beim Hauptbereich 5 der Nordelbischen Kirche oder einer anderen übergemeindlichen Verwaltungsstelle.
- 4.3. Der Hauptbereich 5 der Nordelbischen Kirche oder eine andere übergemeindliche Verwaltungsstelle sorgt für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung.
- 4.4. Die Stellen der MitarbeiterInnen der EJH werden in den Stellenplan des Hauptbereiches 5 der Nordelbischen Kirche übernommen.
- 4.5. Die Einstellung von MitarbeiterInnen für die EJH, sowie deren Entlassung, bedarf in Bezug auf tarifrechtliche, arbeitsrechtliche und stellenplanmäßige Überprüfung der Zustimmung des Hauptbereiches 5, vertreten durch die Nordelbische Jugendpastorin / den Nordelbischen Jugendpastor.
- 4.6. Die EJH erstattet dem Hauptbereich 5 die Kosten der Personal- und Haushaltsführung im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts.

5. Inkrafttreten und Änderung

- 5.1. Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung der EJH vom 19. Oktober 2010 und nach Zustimmung des Nordelbischen Jugendwerks vom 27. Oktober 2010 (Sitzung des NEJA, Nordelbischer Jugendausschuß) in Kraft.
- 5.2. Anträge auf Satzungsänderungen können durch die Organe der EJH an den Vorstand gerichtet werden. Dieser erarbeitet einen Vorschlag, der auf einer Satzungsänderungs-Vollversammlung beschlossen werden muss, bei der 1/5 der nominellen Mitglieder anwesend sind. Eine Satzungsänderung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer solchen Satzungsänderungs-Vollversammlung beschlossen.

Hamburg, den 27. Oktober 2010